

Mit amtlichen Schlusskursen.

Einzelpreis 10 Pfennig.

# Sachsische Landeszeitung für die Provinz Sachsen

In ganz Halle die einzige 2 mal täglich erscheinende Zeitung

Morgen-Ausgabe

Freitag, 19. Juni 1925

Bezugspreis: monatlich 3,00 M., einschließlich Zustellungsgebühr...  
Halle-Deale

Halle-Deale

Anzeigenpreis: Die Spaltenbreite 10 mm...  
Berl. Druckerei

## Die Pariser Antwortnote eine Enttäuschung

### Undiskutable Forderungen Frankreichs

Eine Note mit zahlreichen Unklarheiten  
Bedingungsloser Eintritt in den Völkerbund verlangt.

Paris, 18. Juni.  
Die von der französischen Regierung überreichte Note hat folgenden Wortlaut:  
"Wie die französische Regierung die deutsche Regierung durch ihre Note vom 20. Februar d. J. wissen ließ, hat sie gemeinsam mit ihren Alliierten die Anregungen des Memorandums geprüft, das ihr am 9. Februar durch Seine Excellenz Herr von Seeck überreicht worden ist. Die französische Regierung und ihre Alliierten haben in dem Schritt der deutschen Regierung den Ausdruck von Friede und Weltfrieden gesehen, der mit dem in Rahmen des Vertrages von Versailles ergriffenen Sicherheitsbürgschaften zu gehen, hat die deutschen Vorklässe mit aller ihnen gebührender Aufmerksamkeit geprüft, um sich ein Urteil darüber zu bilden, inwiefern sie zur Befestigung des Friedensvertrages beitragen können."

Indes hat sich als zweckmäßig herausgestellt, vor Eintritt in die sachliche Prüfung der deutschen Note die Fragen in volles Licht zu setzen, die diese Note aufwirft oder aufwerfen kann. Es ist wichtig, die Ansicht der deutschen Regierung über diese Fragen kennen zu lernen, da ein vorzeitiges Einvernehmen hierüber als Grundlage für jede weitere Verhandlung erforderlich erscheint.

### Deutschland soll in den Völkerbund

Abkap. 1: Das Memorandum erwähnt den Völkerbund nur beiläufig. Nun sind aber die alliierten Staaten Mitglieder des Völkerbundes und durch Völkerbundabstufung gebunden, die für die gesamte Welt gelten. Die deutschen Vorklässe sind zweifellos auf das gleiche Ziel gerichtet, aber ein Volkermen ließe sich nicht vorstellen, ohne daß Deutschland vollkommene die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte genießt, die in der Völkerbundabstufung vorgesehen sind. Dieses Volkermen ist also nur denkbar, wenn Deutschland selbst dem Völkerbunde unter den in dem Schreiben des Völkerbundes vom 13. März 1925 angegebenen Bedingungen beiträgt."

### Der unantastbare Friedensvertrag

Abkap. 2: Das Schreiben, die Sicherheitsbürgschaften zu schaffen, welche die Welt verlangt, darf keine Änderung der Friedensverträge mit sich bringen. Die zu schließenden Volkermen dürften also weder eine Revision dieser Verträge in sich schließen, noch falls es um die Abänderung der betreffenden Bestimmungen für die Anwendung gewisser Vertragsbestimmungen führen. So könnten die Alliierten unter keinen Umständen auf das Recht verzichten, sich über Erfüllung der Bestimmungen dieser Verträge zu verständigen, auch wenn diese Bestimmungen die nicht unmittelbar angehen."

### Die Garantien am Rhein

Abkap. 3: Das Memorandum vom 9. März 1925 führt zunächst den Wunsch eines Paktes zwischen dem am Rhein interessierten Völkerbunde im Auge, der von folgenden Grundrissen ausgehen könnte:  
1. Abgrenzung jeden Gebirges an einen Krieg zwischen dem vertragsschließenden Staaten.  
2. Strenge Achtung des gegenwärtigen Besitzstandes in den rheinischen Gebieten mit gemeinsamer und gesonderter Garantie der vertragsschließenden Staaten.  
3. Garantie der vertragsschließenden Staaten für die Erfüllung der Verpflichtungen der rheinischen Gebiete, die Entmilitarisierung der rheinischen Gebiete, die sich für Deutschland aus dem Artikel 42 und 43 des Vertrages von Versailles ergeben. Die französische Regierung verkennt nicht, welchen Wert die feierliche Abgrenzung jeden Gebirges an einen Krieg zwischen dem vertragsschließenden Staaten (eine Verpflichtung, die übrigens zeitlich nicht befristet sein dürfte) neben der erwarteten Beteiligung der in den Vertrag aufgenommenen Grundrissen für die Sache des Friedens haben würde. Zu den vertragsschließenden Staaten muß offensichtlich Belgien hören, das in dem deutschen Memorandum ausdrücklich nicht erwähnt wurde, aber als unmittelbar interessierter Staat an dem Pakt teilnehmen muß. Gleichermaßen verleiht es sich von selbst und geht auch aus dem Schreiben der deutschen Memorandums über diesen Punkt hervor, daß der auf diesen Grundrissen zu schließende Pakt weder die Bestimmungen des Vertrages über die Befreiung der rheinischen Gebiete, noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinabkommen festgelegten Bedingungen verletzen darf."

### Ein rheinisches Schiedsgericht

Abkap. 4: Die deutsche Regierung erklärt sich ferner geneigt, mit Frankreich, sowie mit den übrigen am Rheinast beteiligten Staaten Schiedsverträge abzuschließen, die eine friedliche Unterlegung rechtlicher und politischer Konflikte sicherstellen. Frankreich ist der Ansicht, daß ein Schiedsgericht, wie mit der Deutschen vorgeschlagen, die natürliche Ergänzung des Rheinpaktes selbst wäre. Es muß dabei aber als selbstverständlich gelten, daß ein solcher Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich auf alle Konflikte Anwendung finden müßte, und nur dann Raum für ein zwangswelches Vorgehen lassen dürfte, wenn ein solches Vorgehen gemäß den Bestimmungen der zwischen den Parteien bestehenden Verträge oder des Rheinpaktes oder auf Grund der Garantie erfolgen würde, die von den Parteien oder einer von ihnen für einen Schiedsvertrag geschlossen wird. Ein Schiedsvertrag gleicher Art zwischen Belgien und Deutschland wäre nicht minder erforderlich, um diesen beiden Verträgen volle Wirksamkeit zu geben, wolle ihre Anwendung sicherzustellen werden durch die gemeinsame und gesonderte Garantie der

### Amundsen zurückgekehrt

Oslø, 18. Juni.  
Amundsen ist heute morgen mit 5 Leuten nach Kingsbay zurückgekehrt. Weitere nähere Angaben fehlen noch.

jenigen Mächte, die untererlaubt an der im Rheinast aufgestellten Verträge teilnehmen, vorgeht, daß diese Garantie unmittelbar zur Wirkung kommt, wenn eine der Parteien, die es ablehnt, einen Streitfall dem Schiedsverfahren zu unterwerfen, oder einen Schiedsvertrag anzuführen zu verbindlichen Handlungen zwingt. Falls eine der vertragsschließenden Parteien, ohne zu verbindlichen Handlungen zu ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, soll der Völkerbund an der Maßnahmen vorschlagen, die zu ergreifen sind, um dem Vertrag Wirksamkeit zu verleihen."

### Schiedsverträge mit den übrigen Staaten

Abkap. 5: Die deutsche Regierung hat in ihrem Memorandum hinzugefügt, sie sei bereit, mit allen Staaten, die hierzu geneigt sind, derartige Schiedsverträge abzuschließen. Die alliierten Regierungen nehmen mit Überzeugung von dieser Erklärung Kenntnis, sie sind ferner der Ansicht, daß ohne solche Abkommen zwischen Deutschland und denjenigen seiner Nachbarn, die zwar nicht Parteien des geplanten Rheinpaktes sind, aber den Vertrag von Versailles unterzeichnet haben, der europäische Friede, dessen Verfestigung der Rheinast selbst und für den es eine wesentliche Grundlage bilden sollte, nicht möglich gemacht werden könnte."

Die alliierten Staaten haben nämlich aus der Völkerbundabstufung Rechte, auf die sie nicht verzichten, und Verpflichtungen, von denen sie sich nicht freizemachen können."

Diese in abgefaßten Schiedsverträge würden die gleiche Tragweite haben, wie die in Abschnitt 8 vorgezeichneten. Jede Macht, die den Vertrag von Versailles, sowie den geplanten Rheinast unterzeichnet haben, würde, wenn sie es wünschen würde, die Befugnis haben, sich zu ihrem Entschluß zu machen."

Abkap. 6: Nicht an den in dieser Note ins Auge gefassten Verträgen darf die Rechte und Verpflichtungen der vertragsschließenden Staaten des Völkerbundes aus der Völkerbundabstufung herausfallen."

Abkap. 7: Die für die Erhaltung des Friedens unerläßliche allgemeine Garantie der Sicherheit wäre nur dann vollständig, wenn alle in dieser Note ins Auge gefassten Abkommen gleichzeitig in Kraft treten. Diese Abkommen müßten der Säkular entsprechend vom Völkerbund eingetragenen und unter dessen Schutz gestellt werden. Es versteht sich endlich von selbst, daß Frankreich, wenn die Vereinigten Staaten dem in vorerwähnten Abkommen betreten zu können glauben, die Beteiligung des großen amerikanischen Volkes an diesem Werke des allgemeinen Friedens und der Sicherheit nur begrüßen könnte."

Das sind die Hauptpunkte hinsichtlich derer es notwendig erschien, die Ansicht der deutschen Regierung genauer kennen zu lernen. Die französische Regierung würde es begrüßen, hiermit eine Antwort zu erhalten, die es gestattet, in eine Verhandlung einzutreten, deren

Ziel der Abschluß von Abkommen ist, die eine neue und wirksame Friedensgarantie bilden.

### Die Zwischenantwort Frankreichs vom 20. Februar

Berlin, 18. Juni.  
In der Zwischenantwort der französischen Regierung vom 20. Februar auf das deutsche Memorandum wird betont, daß die Prüfung der deutschen Anregung nicht weitergeführt werden könne, ohne daß Frankreich seine Verbindlichkeiten damit befreit und sich mit ihnen ins Einvernehmen geeicht habe, um im Rahmen des Vertrages von Versailles zur Schaffung eines Zustandes der Sicherheit zu gelangen."

### Eine erste Kritik

Berlin, 18. Juni.  
(Von unserer Berliner Schriftleitung.)  
Die nähere Lieberprüfung der Note Briand gibt den Eindruck, daß ihre Vorklässe und Forderungen recht unbestimmt und wenig klar sind. Man kann bei großem Optimismus eigentlich alles aus der Note herauslesen, was man herauslesen möchte. Ihre vielfache Beugungsmöglichkeit auf schon abgeschlossene Verträge und auf die Bestimmungen des Völkerbundes lassen will in Dunkel, welche Bestimmungen in dem viel verzweigten Garantie- und Sicherheitsvertrag andere parallel laufende Bestimmungen brechen und ungültig machen. Mit absoluter Sicherheit kann man aber jetzt schon sagen, daß Frankreich seine vorklässenden Forderungen in diese Note hineingewaschenen verstanden hat. Zunächst ist eine normale Garantie des Friedensvertrages als Vorbedingung genannt. Weiter legt Frankreich im letzten Absatz des Artikels 2 den Vorbehalt seines Sanktionsrechtes fest. Dasselbe geschieht noch einmal im Artikel 4, wo die Erlaubnis zu einem zwangswelchen Vorgehen den zwischen den Parteien bestehenden Verträgen zu erfolgen hätte. Weiter hat es Frankreich fertig gebracht, den viel umrissenen Hauptzweck

inoffiziell in einem integrierenden Bestandteil des Rheinpaktes zu machen. Wenn Stresemann in seinem Angebot vom 9. Februar auf die Möglichkeit eines Abfalls von Schiedsverträgen auch mit anderen Staaten hinweist, dann hatte er zwar nur Schiedsverträge gemeint, die den Beteiligten in wirklich wichtigen politischen Fragen volle Handlungsfreiheit liehen und die deshalb mehr den Charakter von Ausgleichsverfahren trugen. Und das ist schon von deutschen Standpunkt aus gesehen, außerordentlich weitgehend und durchaus nicht ohne Bedeutung. Jetzt aber fordert Frankreich sogar die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle abzuschließenden Verträge, das heißt vorgeordnet für den Pakt, genau wie sie in dem Rheinast vorgezeichnet ist. Frankreich bringt es sogar fertig, wenn wir recht urteilen, seinen geheimen militärischen Verträgen mit den übrigen Hauptstaaten einen Platz in seiner Note zu verschaffen, in dem es im Absatz 5 auf seine aus den Friedensverträgen entstandenen Verpflichtungen hinweist und hiermit die Notwendigkeit des Paktes dem Sinne nach begründet."

Eine kritische Frage ist die Bedeutung des Artikels 6, der bestimmt, daß keiner der in der Note ins Auge gefassten Verträge Verpflichtungen gegenüber dem Völkerbunde befreihen dürfte. Mit diesem Artikel kann man alles anfangen. Die französische Forderung ist, tatsächlich ziemlich verhängnisvoll, daß die Niederregierung, wenn wir recht unterrichtet sind, sich an

eine Bitte um Aufklärung über ihn nach Paris bezweckelt hat. Aus all dem ist zu schließen, daß die vorliegende Note, die französische Ursprungs ist, tatsächlich ziemlich einseitig die französische Ansicht kundtut, trotzdem ist verhängnisvoll, daß die hier niedergelegte Meinung auch die Ansicht der anderen Alliierten ist.

In nationalen politischen Kreisen betont man deshalb, daß Deutschland durchaus nicht gebunden sei, weder durch seine ersten Vorklässe, noch auch durch die in der französischen Note. Es gilt allerdings kläglich über die wahren Absichten der französischen Inverrichtlichen Mächte nachzudenken, und eine Konferenz zu befragen, auf der unter dem Schutz der Völkerbundabstufung tatsächlich wieder einmal genau so wie in Rom an der Befreiung Roms und der Ruhr ein

Rückhandel getrieben wird, der tatsächlich alle Gleichberechtigung über den Haufen wirft. Nur Grund der vorliegenden Note, die bei näherem Zusehen alle französischen Inverrichtlichen Mächte nachzudenken müßte, würde es begrüßen, hiermit eine Antwort zu erhalten, die es gestattet, in eine Verhandlung einzutreten, deren





